

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 2/12 B

L 4 KR 3514/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 KR 1080/10 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Str. 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2012 durch den
Richter Dr. H a u c k als Vorsitzenden und die Richterin Dr. R o o s
sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, ihr eine beiderseitige Mammareduktionsplastik als Naturalleistung zu gewähren, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt, die bei der Klägerin vorhandene Hypertrophie der Mammae stelle nach den Maßstäben der höchstrichterlichen Rechtsprechung keine Krankheit dar, für die eine Operationsindikation bestehe. Weder sei eine Funktionsbeeinträchtigung erkennbar noch eine Entstellung gegeben. Zur Behandlung der Mastopathie stehe ein breites Spektrum nicht invasiver Behandlungen zur Verfügung. Die bei der Klägerin bestehende Haltungskypnose der BWS wie auch die degenerativen Veränderungen der Wirbelsäule seien nicht gravierender Art. Im Vordergrund stehe vielmehr eine Depression mit somatoformer Schmerzstörung. Diese psychischen Beeinträchtigungen rechtfertigten keinen operativen Eingriff (*Urteil vom 2.12.2011*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe des Verfahrensmangels und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 3 und 2 SGG).
- 4 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG muss der Verfahrensfehler bezeichnet werden. Wer - wie hier die Klägerin - die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention) rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - RdNr 6 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin trägt vor, das LSG habe die als Entstellung empfundene körperliche Problematik als unerheblich deklariert, ohne die Klägerin mündlich anzuhören. Abgesehen davon, dass sich



die Klägerin mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt hat, versäumt die Beschwerdebegründung darzulegen, welches rechtserhebliche Vorbringen der Klägerin durch diese Vorgehensweise verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht. Nahe gelegen hätte es hier, sich mit der vom LSG zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Aspekt der Entstellung (*BSGE 100, 119 = SozR 4-2500 § 27 Nr 14, RdNr 13 f*) auseinanderzusetzen. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang der Meinung ist, das LSG habe nach jahrelanger Erfolglosigkeit der psychotherapeutischen Behandlung die Notwendigkeit eines operativen Eingriffs nicht mehr bezweifeln dürfen, wendet sie sich gegen die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*).

- 6 2. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 4 mwN*). Hieran fehlt es.
- 7 Die Klägerin verweist zwar auf eine abweichende Entscheidung des SG Leipzig. Die Abweichung von Instanzrechtsprechung eröffnet indessen - wie ausgeführt - die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG nicht.
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

